

Förderverein der Grundschule Wiesenhof e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Wiesenhof". Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wilhelmshaven eingetragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt die Grundschule Wiesenhof bei der Beschaffung von Materialien sowie durch das Erbringen von Dienstleistungen in jeglicher Form und trägt dadurch zur Förderung von Bildung, Erziehung und aller kulturellen, pädagogischen und sozialen Aufgaben bei. Der Satzungszweck wird durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden und durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch die Erlöse von Veranstaltungen verwirklicht. Der Verein verwendet hierfür seine gesamten Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, ebenso Förderer des Vereins können Mitglieder des Vereins werden und gelten als ordentliche Mitglieder. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei nicht volljährigen Personen ist der Aufnahmeantrag von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen. Diese(r) verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das noch nicht volljährige Mitglied. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages beim Vorstand. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und hat die Wirkung einer Kündigung der Mitgliedschaft. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Erklärung von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) abzugeben. Die Mitgliedschaft kann nur mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres beendet werden und muss spätestens 6 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Bei fehlender Abmeldung erlischt die Mitgliedschaft selbsttätig zwei Jahre nach Zahlung des letzten Beitrages.

Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt der Verein in der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8 Mitgliedschaft und Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Verein. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jeweils im Voraus zum 1. September des jeweiligen Jahres zu entrichten. Bei Mitgliedern, die im laufenden Geschäftsjahr eintreten, wird der erste Jahresbeitrag anteilig erhoben und bei Eintritt fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich als "ordentliche Mitgliederversammlung" abgehalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist entweder allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben oder hat durch Aushang an einer geeigneten Stelle in der Schule zu erfolgen.

Eine "außerordentliche Mitgliederversammlung" findet statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Zur "außerordentlichen Mitgliederversammlung" ist mindestens drei Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 24 Stunden vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ändern oder ergänzen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies beantragt. Bei Beschlussanträgen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für den Ausschluss von Mitgliedern und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand bzw. dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat den Ort und die Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis bei Beschlussfassung zu dokumentieren. Jedem Protokoll ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der amtierende Vorstand den Jahresbericht und den Kassenbericht des Vereins vor. Die Mitgliederversammlung beschließt einzeln und auf Antrag über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Alle zwei Jahre erfolgt die Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Für diese Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden.

Dem erweiterten Vorstand gehört zusätzlich der/die Schatzmeister/-in an:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn im Außenverhältnis. Der Vorsitzende ist allein vertretungsbefugt.

Angelegenheiten des Vorstandes sind insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- Vorbereitung des Verfahrens zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung auf den erweiterten Vorstand zu delegieren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt und führt die Geschäfte des Vereins kommissarisch fort. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger bestimmen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Wiesenhof in Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 10.05.2001 von der Gründungsversammlung beschlossen und aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 14.11.2001 und vom 16.11.2005 geändert.

gez. im Original Holger Rau

Vorsitzender